



Geschäftszeichen:  
**AUWR-2022-74117/20-Si**

Bearbeiter/-in: Mag. Ralph Silber  
Tel: (+43 732) 77 20-12161  
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09  
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 07.07.2022

**Republik Österreich, Bundeswasserbauverwaltung;  
Sanierung Untere Salzach im Tittmoninger Becken,  
Fkm 22,00 – Fkm 45,40;  
– Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000**

## Bescheid

Die Republik Österreich, vertreten durch die Bundeswasserbauverwaltung, diese vertreten durch den Landeshauptmann von Oberösterreich gemäß der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 17. Juli 1969, mit der die Besorgung von Geschäften der Bundeswasserbauverwaltung dem Landeshauptmann übertragen wird, BGBl. Nr. 280/1969, pA Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft, Gewässerbezirk Braunau, Hammersteinplatz 9, 5280 Braunau am Inn, hat mit Schreiben vom 25. Jänner 2022 den Antrag gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob das Vorhaben der Republik Österreich, Bundeswasserbauverwaltung "Sanierung Untere Salzach im Tittmoninger Becken, Fkm 22,00 – Fkm 45,40" in den Gemeinden St. Georgen bei Salzburg, St. Pantaleon, Ostermiething und St. Radegund einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. Über diesen Antrag entscheidet die Oö. Landesregierung als Organ der Landesverwaltung und UVP-Behörde mit nachstehender

## Feststellung

Für das Vorhaben der Republik Österreich, Bundeswasserbauverwaltung, "Sanierung Untere Salzach im Tittmoninger Becken, Fkm 22,00 – Fkm 45,40" in den Gemeinden St. Georgen bei Salzburg, St. Pantaleon, Ostermiething und St. Radegund ist nach Maßgabe der dem Verfahren zugrunde gelegenen Unterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem UVP-G 2000 durchzuführen.

## **Rechtsgrundlagen:**

§ 3 Abs.1 und Abs. 7 und Anhang 1 Z 25 lit. c, Z 37, Z 41 lit. b, Z 42 lit. c und Z 46 lit. g Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idgF

## **Begründung:**

### **1. Antragsinhalt**

Mit Schreiben vom 25. Jänner 2022 hat die Republik Österreich, vertreten durch die Bundeswasserbauverwaltung, diese vertreten durch den Landeshauptmann von Oberösterreich gemäß der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 17. Juli 1969, mit der die Besorgung von Geschäften der Bundeswasserbauverwaltung dem Landeshauptmann übertragen wird, BGBl. Nr. 280/1969, pA Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft, Gewässerbezirk Braunau, Hammersteinplatz 9, 5280 Braunau am Inn, den Antrag gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob für das Vorhaben der Republik Österreich, Bundeswasserbauverwaltung "Sanierung Untere Salzach im Tittmoninger Becken, Fkm 22,00 – Fkm 45,40" in den Gemeinden St. Georgen bei Salzburg, St. Pantaleon, Ostermiething und St. Radegund eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Folgende Unterlagen wurden von der Antragstellerin vorgelegt:

- Antrag vom 25. Jänner 2022, GWB-BR-2015-5663/74
- Anlage 1 – Erläuterungsbericht
- Anlage 2 – Übersichtslageplan, M 1:50.000, vom 19.05.2020
- Anlage 3.1 – Lageplan Fkm 46 bis 38, M 1:10.000, vom 09.10.2020 (Zielzustand)
- Anlage 3.2 – Lageplan Fkm 38 bis 31, M 1:10.000, vom 09.10.2020 (Zielzustand)
- Anlage 3.3 – Lageplan Fkm 31 bis 21, M 1:10.000, vom 09.10.2020 (Zielzustand)

### **2. Antragsvorbringen und entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

#### **2.1 Ursachen und Ziele des Vorhabens:**

Die Republik Österreich, Bundeswasserbauverwaltung, beabsichtigt die Sanierung und Renaturierung der Unteren Salzach im Tittmoninger Becken im Bereich der Gewässerstrecke von Flusskilometer (Fkm) 22,00 bis Fkm 45,40.

Durch gezielte Maßnahmen zwischen 1820 und 1930 wurde die Salzach begradigt und auf eine Breite von ca. 100 m eingeeengt. Zudem wurde in den Zubringern der Salzach das Geschiebe zurückgehalten. Dadurch hat die Salzach nicht nur ihren Charakter als alpiner Fluss mit einem dynamisch veränderlichen Flussbett verloren, sondern wurde dadurch auch eine massive Eintiefung der Gewässersohle bewirkt. Folge der Eintiefung ist ein gesunkener Grundwasserspiegel und damit eine Entkoppelung des Flusses von den Auen (mit weiteren Folgen für das betroffene Ökosystem). Die Eintiefung ist mittlerweile soweit fortgeschritten, dass die Kiesauflage entweder bereits ausgeräumt oder so ausgedünnt wurde, dass diese nur mehr eine relativ dünne Schutzschicht über dem Seeton bildet, der selbst nur einen sehr geringen Erosionswiderstand aufweist. Beim Hochwasserereignis im Jahr 2002 kam es zu einem Sohldurchschlag im Freilassingener Becken auf einer Länge von mehreren Kilometern.

Da die Eintiefung der Salzach auch nachhaltig negative Auswirkungen auf die Gewässerökologie und das Auenökosystem zeitigt und somit ohne weitere Maßnahmen davon auszugehen ist, dass der Grundwasserspiegel weiter absinken und sich der Fluss damit weiter von der Au abkoppeln wird, sollen mit gezielten Maßnahmen der Sanierung und Renaturierung diesen Prozessen

entgegengewirkt werden. Aus diesem Grund wurden im Laufe der Planungen für die zu setzenden Maßnahmen verschiedene Varianten entwickelt. Die Variante A des Sanierungs- und Renaturierungsprojekts soll nun umgesetzt werden, **nur diese Variante A ist daher Gegenstand des nunmehrigen Feststellungsverfahrens.**

Für die flussmorphologische Sanierung gelten nach den Angaben der Antragstellerin folgende wasserwirtschaftliche und ökologische Ziele:

- Ausreichende Stabilisierung der Flusssohle durch ein dynamisches Sohlgleichgewicht;
- Beibehaltung des bestehenden Hochwasserschutzes für Siedlungen und bedeutende Verkehrswege;
- Herstellung eines guten ökologischen Zustands nach der Wasserrahmenrichtlinie;
- Ökologische Verbesserung von Fluss und Auen;
- Verbesserung des Landschaftsbildes;

Das Vorhaben soll eine flussmorphologische Entwicklung einleiten, welche die Voraussetzung für das Erreichen des guten ökologischen Zustands nach der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie) darstellt.

## 2.2 Vorhabensgebiet:

Das Vorhaben erstreckt sich in Österreich über die Bundesländer

- Salzburg, von Fkm 45,40 – Fkm 37,55 und
- Oberösterreich, Fkm 37,55 – Fkm 22,00

sowie zum Teil auf die über der Salzach liegenden Teile Bayerns.

Vom Vorhaben betroffen sind in Österreich die Gemeinden

- St. Georgen bei Salzburg, Fkm 45,4 – Fkm 37,55 (Bundesland Salzburg)
- St. Pantaleon, Fkm 37,55 – Fkm 33,45 (Bundesland Oberösterreich)
- Ostermiething, Fkm 33,45 – Fkm 23,04 (Bundesland Oberösterreich)
- St. Radegund, Fkm 23,04 – Fkm 22,22 (Bundesland Oberösterreich)

Das oberstromige Ende des Vorhabens bildet das bereits errichtete offene Deckwerk in der Laufener Enge, das unterstromige Ende bildet der Beginn der Nonnreiter Enge. Das gegenständliche Vorhaben kann unabhängig von oberhalb oder unterhalb umgesetzten oder geplanten Maßnahmen umgesetzt werden, damit die Ziele des Vorhabens erreicht werden können.

## 2.3 Geplante Maßnahmen:

Folgende Maßnahmen bzw. Bauteile sind geplant:

- ### 2.3.1 Vier aufgelöste Sohlrampen mit einer Gesamtlänge von ca. 1,5 km, davon
- eine Rampe in Salzburg bei Fkm 40,08
  - drei Rampen in Oberösterreich bei Fkm 35,38, Fkm 28,00 sowie Fkm 22,25

Die aufgelösten Sohlrampen sollen aus Querriegeln, die im Abstand von 6,5 m (Abstand der jeweiligen Riegelsteine) angeordnet werden, bestehen. Die Höhendifferenz zwischen den einzelnen Querriegeln soll in der Regel 0,13 m betragen, das Längsgefälle der Rampen wurde mit 1:50 gewählt. Die Querriegel sollen für eine Durchgängigkeit in einem möglichst großen Abflussspektrum zum Ufer hin angezogen werden. Im Bereich der Wasserspiegelhöhen von  $Q_{30}$  bis  $Q_{330}$  steigen die Querriegel zum Ufer hin mit einer

Neigung von 1:16 an. Die davon betroffene Länge der Querriegel beträgt auf beiden Seiten jeweils ca. 25 m. Um eine ausreichende Fließtiefe zu gewährleisten, werden in diesen Bereichen innerhalb der Querriegel regelmäßig einzelne Steine abgesenkt.

### 2.3.2 Wechselseitige eigendynamische Aufweitungsstrecken (nach maschineller Entfernung der Ufersicherung auf einer Gesamtlänge von ca. 25,30 km, davon

- ein Abschnitt mit einer Länge von ca. 0,45 km in Salzburg (bei Fkm 38,00 – Fkm 37,55)
- drei Abschnitte mit einer Länge von insgesamt ca. 11,45 km in Oberösterreich (bei Fkm 37,55 – Fkm 35,20; Fkm 33,40 – Fkm 27,30; Fkm 27,00 – Fkm 24,00;)
- vier Abschnitte mit einer Länge von insgesamt ca. 13,40 km in Bayern (bei Fkm 44,80 – Fkm 37,40; Fkm 35,10 – Fkm 33,00; Fkm 27,70 – Fkm 26,80; Fkm 26,00 – Fkm 23,00)

Die Aufweitung soll hauptsächlich eigendynamisch nach maschineller Entfernung der vorhandenen Ufersicherung erfolgen, wobei die Ufersicherung jeweils nur auf einer Uferseite unter Berücksichtigung der vorhandenen Nutzungen und den Eigentumsverhältnissen entfernt werden soll. Soweit möglich sollen für die Aufweitung öffentliche Flächen oder Flächen der Österreichischen Bundesforste (ÖBf) genutzt werden. Lediglich in Abschnitten, wo dies nicht möglich ist, sollen auch Privatgrundstücke beansprucht werden. In den Bereichen, in denen die Aufweitung von einer Uferseite auf die andere Seite wechselt, wird ein ausreichend großer Übergangsbereich vorgesehen.

Im Unterstrom der Rampe R1 wird davon ausgegangen, dass sich das (theoretische) Ausgleichsgefälle für eine Aufweitung auf 190 m von 0,85 ‰ einstellt. Weil oberstrom der Rampe R1 die Möglichkeit der Aufweitung durch die topographischen Verhältnisse begrenzt ist, wird hier ein etwas flacheres Ausgleichsgefälle von 0,7 ‰ erwartet.

Durch den Rückbau der Ufersicherungen und der damit verbundenen Möglichkeit der Salzach, sich eigendynamisch aufzuweiten, kann die Salzach gemäß den Angaben in den Unterlagen selbständig das durch den Bau der aufgelösten Sohlrampen mittelfristig resultierende Geschiebedefizit (bis sich die Sohle oberstrom der Rampe gemäß Zielzustand angehoben hat) ausgleichen.

Nach der Entfernung der vorhandenen Ufersicherung erfolgt eine initiale Aufweitung bis maximal zur landseitigen Begrenzung des Treppelwegs. Dies soll einerseits zur Entfernung verdeckter Ufersicherungen und andererseits zur Schaffung einer ökologisch hochwertigen Uferstruktur im Herstellungszustand erfolgen. Hierfür ist auch der Einbau von Wurzelstöcken und Totholz entlang des neuen Ufers vorgesehen. Der derzeit existierende Treppelweg soll in jedem Fall zurückgebaut und unpassierbar gemacht werden. Das Aushubmaterial soll ufernah in der Salzach oder – je nach Situation vor Ort – direkt auf der Uferböschung abgelegt werden. Bei erhöhten Abflüssen (ab ca. 500 m<sup>3</sup>/s) kann dann eine dynamische Umlagerung des Materials erfolgen. In Bereich von Kiesbänken ist eher eine großflächige Verteilung des Aushubmaterials vorgesehen. In den, dem Antrag beigelegten Plänen (Anlagen 3.1 bis 3.3) ist der Zielzustand abgebildet, dieser stellt die maximal angestrebte Aufweitung dar, welche voraussichtlich erst in mehreren Jahrzehnten erreicht werden wird. Für den Fall, dass diese maximale Aufweitung tatsächlich erreicht werden würde, sollen entsprechende wasserbauliche Maßnahmen – zB. die Errichtung von Bühnen – umgesetzt werden, damit eine weitere landseitige Ausbreitung der Salzach verhindert werden kann.

### 2.3.3 Sechs Nebengewässer mit einer Gesamtlänge von ca. 13,3 km, davon

- fünf Gewässer in Oberösterreich mit ca. 9,5 km (Fkm 37,1 – Fkm 35,3; Fkm 34,4 – Fkm 33,7; Fkm 33,6 – Fkm 27,9; Fkm 24,0 – Fkm 23,5; Fkm 23,0 – Fkm 22,2)

- ein Gewässer in Bayern mit ca. 3,8 km (Fkm 33,3 – Fkm 37,1)

Die Nebengewässer sollen maschinell mit einer Breite von 10 m auf Höhe der Wasseranschlagslinie bei Mittelwasserabfluss (MQ = 240 m<sup>3</sup>/s) hergestellt werden. Der dabei anfallende Kies und Feinsand (ca. 600.000 m<sup>3</sup>) wird der Salzach zugegeben.

Durch einen übertiefen Aushub bereits im Herstellungszustand soll die gesamte auch für den Zielzustand erforderliche Kiesmenge maschinell entnommen wird. Dies bedeutet, dass auf dem gewünschten eigendynamischen Weg zum Zielzustand kein Kiesmaterial durch die Nebenarme abtransportiert werden muss. Der Zielzustand kann somit durch Umlagerungsprozesse im Querschnitt und durch den Abtransport von Feinsand erreicht werden.

Die mittlere Breite der Nebengewässer bezogen auf die Geländeoberkanten liegt im prognostizierten Zielzustand bei ca. 25 m bis 28 m.

- 2.3.4 Ein Umgehungsgerinne in Salzburg (für die Sohlrampe bei Fkm 40,08) zwischen Fkm 40,15 und Fkm 39,9 mit einer Gesamtlänge von ca. 0,7 km

Zur Sicherstellung der Verbesserung der Durchgängigkeit der aufgelösten Sohlrampe mit nur geringen Einschränkungen gegenüber der frei fließenden Salzach ist bei dieser aufgelösten Sohlrampe ein ca. 700 m langes Umgehungsgerinne vorgesehen. Das Gelände wird vor der Anlage des Umgehungsarms um bis zu 2,5 m flächig abgesenkt. Aufgrund der eingeschränkten Platzverhältnisse (viele private Grundeigentümer) ist hier laut Projekt keine eigendynamische Entwicklung des Umgehungsgerinnes, sondern eine vollständig planmäßige Herstellung vorgesehen. Das Gerinne soll, soweit erforderlich, mit Steinsätzen gesichert werden.

- 2.3.5 Ca. 39,76 km bestehende Wege sollen für das Vorhaben genutzt, ausgebaut oder adaptiert werden, ca. 12,57 km neue Wege werden angelegt. Von diesen werden

- in Salzburg ca. 7,01 km bestehende Wege genutzt, ausgebaut oder adaptiert sowie ca. 0,47 km neue Wege angelegt
- in Oberösterreich ca. 8,07 km bestehende Wege genutzt, ausgebaut oder adaptiert sowie ca. 11,77 km neue Wege angelegt
- in Bayern ca. 24,68 km bestehende Wege genutzt, ausgebaut oder adaptiert sowie ca. 0,33 km neue Wege angelegt

Die im derzeitigen Zustand beidseitig direkt am Salzachufer verlaufenden Treppelwege werden durch die geplante Gewässeraufweitung zum Teil unbrauchbar. Um die Erreichbarkeit der Waldparzellen sicherzustellen, werden bestehende Wege adaptiert und neue Wege angelegt. Dieses Wegenetz dient sowohl der Waldbewirtschaftung als auch der Nutzung zu Freizeit- und Erholungszwecken sowie abschnittsweise der Erreichbarkeit der Salzach für Zwecke der Wasserbauverwaltung (zB. Unterhalt, Monitoring). Es werden aber keine Wege nur zur Nutzung zu Freizeit- und Erholungszwecken errichtet.

Die technischen Festlegungen zur Ausgestaltung der Wege sehen ein Regelprofil von 3,5 m (3 m + 2 x 0,25 m Bankett) vor. Die Höhenlage wird entsprechend dem Geländeniveau ausgestaltet, somit werden hierfür keine Dämme errichtet. Die Oberflächengestaltung erfolgt als wassergebundene Decke.

- 2.3.6 Rodungen

Für die Herstellung der Sohlrampen und der neu zu errichtenden Wege, die ausschließlich der Erreichbarkeit der Sohlrampenstandorte dienen, der flächigen Ufersicherungen im

Bereich der Sohlrampen, der Nebengewässer und des Umgehungsgerinnes (inklusive Geländeanpassung) sowie der Durchführung der maschinellen Aufweitungen sind Rodungen durchzuführen. Von der Antragstellerin wurde für diese Zwecke ein voraussichtliches Rodungsausmaß in Österreich von insgesamt ca. 184.777 m<sup>2</sup> (= ca. 18,48 ha) angegeben, das sich wie folgt aufgliedert:

<b>Rodungszweck</b>	<b>Salzburg</b>	<b>Oberösterreich</b>	<b>Gesamt</b>
Sohlrampen	0 m <sup>2</sup>	11.818 m <sup>2</sup>	11.818 m <sup>2</sup>
Flächige Ufersicherung	0 m <sup>2</sup>	2.408 m <sup>2</sup>	2.408 m <sup>2</sup>
Maschinelle Aufweitung	0 m <sup>2</sup>	39.452 m <sup>2</sup>	39.452 m <sup>2</sup>
Nebengewässer	0 m <sup>2</sup>	107.968 m <sup>2</sup>	107.968 m <sup>2</sup>
Umgehungsgerinne (inkl. Geländeanpassungen)	23.130 m <sup>2</sup>	0 m <sup>2</sup>	23.130 m <sup>2</sup>
<b>Gesamt</b>	<b>23.130 m<sup>2</sup></b>	<b>161.646 m<sup>2</sup></b>	<b>184.777 m<sup>2</sup></b>

In Bayern fallen durch das Vorhaben ca. 8,2 ha an Rodungen an.

In der oben angeführten Rodungsbilanz wurden sämtliche Flächen des vorliegenden generellen Projekts aufgenommen, welche Wald gemäß dem Forstgesetz 1975 darstellen. Folgende Flächen stellen keinen Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 dar und stellt somit eine Nutzung zu anderen Zwecken als der Waldkultur keine Rodung dar:

- Der uferbegleitende Gehölzstreifen zwischen Salzach und Treppelweg stellt gemäß § 1a Abs. 1 Forstgesetz 1975 keinen Wald dar, soweit die Bestockung keine durchschnittliche Breite von 10 m erreicht.
- Der Treppelweg (Uferbegleitweg) dient primär der Gewässerinstandhaltung und ist kein Forstweg und somit keine Grundfläche, die in einem unmittelbaren räumlichen und forstbetrieblichen Zusammenhang mit Wald steht und überwiegend dessen Bewirtschaftung diene. Für die Entfernung des Uferbegleitweges ist daher kein Rodungsansuchen erforderlich.

Weiters sind für folgende Vorhabensbestandteile keine Rodungsbewilligungen erforderlich und sind die dafür in Anspruch zu nehmenden Flächen somit nicht in der Rodungsbilanz erfasst:

- Eigendynamische Aufweitung (für Salzach und Nebengewässer), auch dann, wenn zuvor wasserbauliche Maßnahmen gesetzt wurden, die eine eigendynamische Aufweitung begünstigen (zB. Entnahme der Ufersicherungen).
- Neu zu errichtende Wege, soweit diese zur Sicherstellung der Erreichbarkeit der Waldgrundstücke dienen. Das Forstwegenetz kann zusätzlich auch der Freizeit- und Erholungsnutzung dienen.
- Vorbereitende Maßnahmen im Seitenerosionsbereich, da entlang der „Weichen Ufer“ nach Entfernung der Sicherung eine eigendynamische Aufweitung erwartet wird.

Der Anteil der Rodungen in Österreich, aufgeschlüsselt nach Katastralgemeinden, ist im Projekt in der Anlage 1 unter Punkt 2.6.2, Seite 18, in der Tabelle 1 dargestellt.

Die Umsetzung soll in – nach wasserbaulich sinnvollen Kriterien – Teilschritten erfolgen, wobei die Umsetzung teilweise in Abhängigkeit eines Monitorings erfolgen wird.

## 2.4 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

Das Vorhaben liegt (zumindest zum Teil) in folgenden schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A des Anhangs 2 UVP-G 2000:

- FFH Gebiet Salzachauen (AT3223-000)
- SPA Gebiet Salzachauen (AT3209-022)
- FFH Gebiet Salzachauen (AT3118-000)
- FFH und SPA Gebiet Ettenau (AT3110-000)
- FFH Gebiet Salzach und Unterer Inn (DE7744-371)
- SPA Gebiet Salzach und Inn (DE7744-471)
- LSG Irlacher Au (LSG 00048)

Innerhalb des Vorhabens liegt folgendes schutzwürdiges Gebiet der Kategorie C des Anhangs 2 zum UVP-G 2000:

- Wasserschutzgebiet Energie AG OÖ Riedersbach

Das Vorhaben liegt innerhalb folgender schutzwürdiger Gebiete der Kategorie E (Siedlungsgebiet) des Anhangs 2 zum UVP-G 2000:

- Wimpassing (Gemeinde St. Georgen bei Salzburg)
- Lettens-Au (Gemeinde St. Georgen bei Salzburg)
- Riedersbach (Gemeinde St. Pantaleon)
- Ettenau (Gemeinde Ostermiething)
- Wasservorstadt (Stadt Tittmoning)

Zudem erstreckt sich das Vorhaben über die zwei Bundesländer Salzburg und Oberösterreich: Gemessen an der Länge des Vorhabensgebietes befindet sich das Vorhaben auf einer Länge von 7,85 km (ca. 1/3) auf dem Gebiet des Bundeslandes Salzburg, auf einer Länge von 15,55 km auf dem Gebiet des Bundeslandes Oberösterreich (ca. 2/3).

Nach den Angaben in der Rodungsbilanz befinden sich ca. 87,48% der zu rodenden Flächen (also der Flächen, für die Rodungsbewilligungen erforderlich sein werden) in Oberösterreich, ca. 12,52% in Salzburg.

Drei der vier geplanten Sohlrampen sollen in Oberösterreich ausgeführt werden, eine in Salzburg. Die Länge der wechselseitigen eigendynamischen Aufweitungstrecken wird für Oberösterreich mit 11,45 km, für Salzburg mit 0,45 km angegeben.

Nach der Länge der bestehenden Wege, die genutzt, ausgebaut oder adaptiert werden sollen, sowie auch nach der Länge der neu anzulegenden Wege liegt das Vorhaben überwiegend im Gebiet von Oberösterreich.

## 3. Darstellung des Verfahrens

Der Antrag samt Unterlagen wurde einer Prüfung vor allem im Hinblick auf die in Frage kommenden Tatbestände des Anhangs 1 UVP-G 2000 (Z 25, Z 37, Z 41, Z 42 und Z 46) unterzogen. Es haben sich bei dieser ersten Prüfung keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit der Durchführung einer Einzelfallprüfung ergeben, weshalb die Behörde die Unterlagen den sich aus § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 ergebenden Parteien und mitwirkenden Behörden vorgelegt hat.

## 4. Stellungnahmen

### 4.1 Parteiengehör, Wahrung der Anhörungsrechte gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 haben der Projektwerber / die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde Parteistellung im Feststellungsverfahren. Die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan sind vor der Entscheidung zu hören. Da sich das Vorhaben zum Teil auch auf das Bundesland Salzburg erstreckt, haben auch die Behörden und Organe des Bundeslandes Salzburg im Verfahren nach § 3 Abs. 7 leg.cit. Parteistellung und sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan des Bundeslandes Salzburg vor der Entscheidung zu hören (siehe auch unter Punkt 6.1 Zuständigkeit).

Demgemäß wurde der gegenständliche Antrag samt Beilagen der Salzburger Landesregierung als UVP-Behörde, dem Oö. Umweltanwalt, der Salzburger Landesumweltanwaltschaft, den Standortgemeinden St. Georgen bei Salzburg, St. Pantaleon, Ostermiething und St. Radegund, den Landeshauptmännern von Oberösterreich und Salzburg als Wasserrechts- als auch als Forstrechtsbehörde, den Landesregierungen von Oberösterreich und Salzburg als Naturschutzbehörden, den Bezirkshauptmannschaften Braunau und Salzburg-Umgebung als Bezirksverwaltungsbehörden, den Arbeitsinspektoraten Oberösterreich West sowie Salzburg und den wasserwirtschaftlichen Planungsorganen für Oberösterreich und Salzburg mit Schreiben vom 10. Februar 2022, AUWR-2022-74117/2, zur Kenntnis gebracht.

### 4.2 eingelangte Stellungnahmen

Die **Gemeinde St. Pantaleon** gab am 17. Februar 2022 per Mail bekannt, dass kein Einwand erhoben wird.

Das **Arbeitsinspektorat Salzburg** teilte mit Schreiben vom 17. Februar 2022, GZ: 051-118/2-10/22, mit, dass die Maßnahmen unter Einhaltung von geltenden Arbeitnehmer/innenschutzvorschriften zur Kenntnis genommen werden können, wies in der Stellungnahme aber auch auf notwendige besondere Vorkehrungen durch die Arbeiten an oder über Gewässern hin. Weiters betonte das Arbeitsinspektorat Salzburg, dass sich seine örtliche Zuständigkeit auf Arbeiten in Salzburg beschränke.

Das **Arbeitsinspektorat Oberösterreich West** teilte mit Schreiben vom 22. Februar 2022, GZ: 051-102/2-18/22, mit, dass die Auswirkungen für den Arbeitnehmerschutz als gering einzuschätzen seien und sich daher aus Sicht des ArbeitnehmerInnenschutzes keine Verpflichtung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergebe.

Die **Gemeinde St. Radegund** gab mit Schreiben vom 22. Februar 2022, AZ:620/1-Akt, bekannt, dass gegen die Baumaßnahmen keine Einwendungen erhoben werden und auch die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht verlangt wird.

Die **Oö. Landesregierung als Naturschutzbehörde** gab in ihrer Stellungnahme vom 21. Februar 2022, N-2017-172255/36, folgendes an:

*„Eine Vielzahl der dortigen Schutzgüter hat ihren Lebensraum in und/oder an der Salzach. Die entsprechenden Schutzzwecke der Schutzgebiete nehmen unmittelbar auf die Salzach, ihre Ufer und die begleitenden, wasserabhängigen Landlebensräume Bezug.*

*Es ist deswegen jedenfalls davon auszugehen, dass die jeweiligen Schutzgüter der angeführten Schutzgebiete von der geplanten Maßnahme betroffen sein werden. Grundsätzlich werden die Maßnahmen, die auf eine Sanierung der Gewässersohle und eine Renaturierung des Salzachlaufs abzielen, begrüßt, stellen sie doch elementare Prozesse einer intakten Auenlandschaft in den Mittelpunkt. Trotzdem wird es erforderlich sein, das geplante Projekt anhand einer detaillierten Bilanz hinsichtlich der betroffenen Schutzgüter zu bewerten.*



*Dies auch deshalb, weil ein Teil der Maßnahmen aus unserer Sicht nicht unmittelbar mit den ökologischen Sanierungszielen in Verbindung steht (z.B. neu zu errichtende Wege zur Freizeit- und Erholungsnutzung).*

*Andere Projektbestandteile (insbesondere die „Kernmaßnahmen“ wie die wechselseitigen Aufweitungsstrecken oder die Anlage der Nebengewässer) stimmen mit den Zielsetzungen der Schutzgebiete, u.a. in den verordneten Landschaftspflegeplan festgehalten, überein.*

*Die Beeinflussung von Schutzgütern ist bei einer allfällig durchzuführenden UVP bereits in der Umweltverträglichkeitserklärung der Projektwerberin darzustellen.*

*Aus unserer Sicht ist es sinnvoll und notwendig, bei der weiteren (Detail)planung und Erstellung der weiteren Einreichunterlagen schon möglichst frühzeitig auf die Aspekte der betroffenen Schutzgebiete (den Schutzzweck des jeweiligen Schutzgebietes) einzugehen, um eine möglichst effiziente und fachlich optimierte Detailplanung sicher zu stellen.“*

*Der **Oö. Umweltanwalt** gab in seiner Stellungnahme vom 23. Februar 2022 an, dass „die von der Republik Österreich, Bundeswasserbauverwaltung, vertreten durch den Gewässerbezirk Braunau zur Feststellung beantragte Sanierungsvariante nach fachlicher Einschätzung der Oö. Umweltanwaltschaft geeignet [ist], um die Untere Salzach in einen günstigeren Zustand, sowohl aus wasserwirtschaftlichen, als auch aus ökologischen Gesichtspunkten überzuführen. Wenn gleich von der Oö. Umweltanwaltschaft immer wieder (vgl. dazu Naturflussvariante) vorgebracht wurde, dass auf Querbauwerke weitestgehend verzichtet werden soll, wird auch mit den im ggst. Antrag vorgesehenen Rampenbauwerke die Situation aus sowohl aus wasserwirtschaftlicher, als auch aus ökologischer Sicht verbessert.*

*Ob eine Renaturierung der Unteren Salzach gänzlich ohne Querbauwerke das Auslangen findet (und damit auch ein Großteil der erforderlichen Baukosten eingespart werden können), zeigt sich bereits in den kommenden Jahren, wenn man ausreichend Wissen im Zusammenhang mit Geschiebetrieb von flussaufwärts (Sanierung der Saalach, Geschiebedurchgängigkeit aus der Oberen und Mittleren Salzach, etc.) erlangt hat. Bei ausreichend Geschiebe für die Untere Salzach wird auf die Errichtung der Querbauwerke jedenfalls verzichtet werden können. Damit findet man mit den projektierten Aufweitungen und der Herstellung der Nebenflüsse mehr oder weniger das Auslangen.*

*Dennoch erscheint die Vorgehensweise der Antragstellerin nachvollziehbar, dass zum jetzigen Zeitpunkt ein worst-case Szenario zur Feststellung einer etwaigen UVP-Pflicht vorgelegt wurde. Denn gesetzt dem Fall, dass der Geschiebetrieb nicht ausreicht um die Sohle der Salzach zu stabilisieren bzw. auf das gewünschte Maß anzuheben, sind Querbauwerke in der vorgelegten Variante A (anders als bei der Naturflussvariante) erforderlich. Unter dieser Voraussetzung, dass trotz Aufweitung und Errichtung der Nebengewässer aufgrund mangelnden Geschiebetriebs in der Salzach die vier aufgelösten Rampen notwendig sind, kann von einer Renaturierung im Sinne der Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes gesprochen werden.*

*Sollten die Querbauwerke als Basis für die angedachte Kraftwerksnutzung (Variante Österreich-Bayrische Kraftwerke AG bzw. Variante Bürgerkraftwerke) in der Unteren Salzach dienen, würde die Renaturierung in den Hintergrund gedrängt, und damit wäre die Ausnahmebestimmung für Renaturierung nicht anwendbar.*

**Zusammenfassend** wird von der Oö. Umweltanwaltschaft mitgeteilt, dass aus heutiger Sicht das beantragte Vorhaben der Republik Österreich, Bundeswasserbauverwaltung, vertreten durch den Gewässerbezirk Braunau Sanierung Untere Salzach im Tittmoninger Becken, Fkm 22,00 – Fkm 45,40 als ein geeignetes Renaturierungsprojekt anerkannt wird, und daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.“

Die **Landesumweltanwaltschaft Salzburg** hat mit Schreiben vom 28. Februar 2022 folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Mit Datum 10.2.2022, erhalten am 14.2.2022 wird der LUA-Salzburg die Möglichkeit eingeräumt zum UVP-Feststellungsverfahren der geplanten „Sanierung“ der unteren Salzach im Tittmoninger Becken Stellung bis längstens 28.2.2022 zu nehmen. Diese 14-tägige Frist ist für das etwa 22 Kilometer lange umfangreiche Vorhaben an der Salzach, ohne jegliche Vorinformation, zu kurz.*

*Im Folgenden wird daher unter Protest, auf die Vorhaben im Salzburger Landesgebiet beschränkt, Stellung bezogen. Nach vorliegenden Informationen ist der Zustand bzw. die Einstufung des Fließgewässerabschnittes der Salzach derzeit mäßig. Der schlechte Zustand der Fischfauna ist ein wesentlicher Grund für diese Einstufung. Eine Verbesserung der Morphologie des Fließgewässers und eine bessere Anbindung an das Umland ist wünschenswert und notwendig.*

*Der Fluß selbst und seine angrenzenden Uferbereiche sind nach der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt. Dies ist die höchstmögliche Naturschutzkategorie im Bundesland Salzburg.*

*Nach den vorliegenden Unterlagen im gegenständlichen Feststellungsverfahren – für das Salzburger Gebiet ein Übersichtslageplan im Maßstab 1:10.000 - ist eine aufgelöste Sohlrampe mit Fischaufstiegshilfe geplant. Die Sohlrampe soll 150 Meter lang sein, die Fischaufstiegshilfe etwa 700 Meter, also vier mal so lang, sein. Für diese Bauwerke sind in Salzburg ca. 2,3 Hektar Rodungen im Schutzgebiet erforderlich. In diese Rodungsfläche soll das 700 Meter lange Umgehungsgerinne gebaut werden. Dafür muss das Gelände um 2,5 Meter flächig abgesenkt werden.*

*Die Tatbestände gemäß UVP-G 2000 sind nach Anhang 1 Spalte 3 Z 41 lit .b:*

*„Anlegung oder Verlegung von Fließgewässern in Schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem mittleren Durchfluss von mehr als 0,5 m<sup>3</sup>/s auf einer Baulänge von mindestens 1,5 km. Ausgenommen von Z 41 sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen).“*

*Die Einschreiterin bestätigt diesen Tatbestand, da die Salzach im Projektgebiet einen mittleren Durchfluss von 240 m<sup>3</sup>/s aufweist und die Länge des Vorhabens insgesamt ca. 9,5 km beträgt. Allerdings wird die Ausnahme für Renaturierungen geltend gemacht. Dem kann aus folgenden Gründen nicht gefolgt werden:*

*Nach Auskunft der Gewässeraufsicht des Bundeslandes Salzburg stellt eine künstlich errichtete Rampe in einem Fließgewässer mit einem derzeit annähernd gleichmäßigen Sohlverlauf (im Planungsgebiet der obersten Sohlrampe) eine Verschlechterung für die ökologische Funktionsfähigkeit des Fließgewässers dar. Um diese Verschlechterung für die Fischfauna zu mildern wurde ein Umgehungsgerinne (eine Fischaufstiegshilfe) geplant. Dieses Umgehungsgerinne kann die Verschlechterung zwar mildern, es bleibt aber eine Verschlechterung für die Gewässerfauna im Vergleich zum Ist-Zustand ohne Sohlrampe. Eine Verschlechterung (oder zu mindest keine Verbesserung) des mäßigen Fließgewässerzustandes kann aber **nicht** als Renaturierung gewertet werden.*

*Die Tatbestände gemäß UVP-G 2000 sind nach Anhang 1 Spalte 3 Z 46 lit. g:*

*„Rodungen in Schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 10 ha; Ausgenommen von Z 46 sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen) sowie alle Maßnahmen die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden.“*

*Insgesamt sind für das Projekt über 26 Hektar Rodungen erforderlich. Die 2,3 ha Rodungen, die für das Umgehungsgerinne in Salzburg notwendig sind, liegen im höchstwertigen Europaschutzgebiet Irlacher Au und sind jedenfalls ein schwerwiegender Eingriff, der mit an Sicherheit grenzender*

Wahrscheinlichkeit als nicht umweltverträglich einzustufen ist. Ohne detaillierte Erhebung der betroffenen Populationen, Lebensräume und Niststätten kann dies nur auf Grund der Daten der Biodiversitätsdatenbank am Haus der Natur geschätzt werden. Es ist jedoch bekannt, welche geschützten Arten im Projektgebiet vorkommen.

Nachdem die geplanten Rodungen für die Minderung der Verschlechterung eines weiteren Planungsteiles (der Rampe 1) des gegenständlichen Antrages erforderlich sind, und nicht der Renaturierung oder Verbesserung des Ist-Zustandes, kann auch die Ausnahme zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer **nicht** in Anspruch genommen werden.

Zusammenfassend kann selbst ohne grobe Erhebungen durch die Einschreiterin in den betroffenen geschützten Bereichen festgestellt werden, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben erforderlich ist. Es wird auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Umweltverträglichkeit für die Vorhabensteile in Salzburg mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht gegeben sein wird.“

Im Auftrag des **Landeshauptmannes von Oberösterreich als Forstbehörde** erging mit Schreiben vom 01. März 2022, LFW-2017-177757/8, folgende forstfachliche Stellungnahme: [Anmerkung: Auf die Wiedergabe der im ersten Teil der Stellungnahme enthaltenen Darstellung der Ausgangslage und Ziele des Vorhabens sowie der geplanten Maßnahmen wird hier verzichtet] „Gemäß Anhang 1 Spalte 3 Z 46 lit. g UVP-G 2000 unterliegen Rodungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 10 ha dem UVP-G.

Ausgenommen von Z 46 sind jedoch alle Maßnahmen, die zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen) sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden.

Aus forstfachlicher Sicht ist jedenfalls davon auszugehen, dass es sich bei den im gegenständlichen Projekt vorgelegten Sanierungsmaßnahmen, im Bereich des Tittmoninger Beckens und der Nonnreiter Enge, zweifellos um Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers der Salzach handelt.

Da jedoch durch die im gegenständlichen Projekt vorgesehenen Maßnahmen und Rodungen im Projektgebiet Rodungen im Gesamtausmaß von 26,68 ha, wovon 18,48 ha auf Maßnahmen in Österreich und 8,2 ha auf Maßnahmen in Bayern entfallen, auch der Schwellenwert laut Anhang 1 Spalte 2 Z 46 lit. a UVP-G 2000 überschritten ist, ist jedenfalls aus forstfachlicher Sicht auch diesbezüglich eine fachliche Beurteilung auf umweltrelevante Auswirkungen bzw. einer gegebenenfalls auf Grund der Flächengröße möglicherweise gegebenen UVP-Pflicht erforderlich. Aus fachlicher Sicht ist diesbezüglich festzustellen, dass durch die am anderen Ufer, der im Projektgebiet rund mehr als 100 m breiten Salzach, auf bayerischem Staatsgebiet vorgesehenen Rodungsmaßnahmen im Ausmaß von 8,2 ha, trotz sachlichem, wasserbaulichen und gewässerökologischen Zusammenhang, auf Grund der Trennung durch die Salzach und die Distanz der Rodungen von überwiegend mehr als 100 m, mit Ausnahme einer allenfalls möglichen geringfügigen Verringerung der Wohlfahrtswirkung, kein unmittelbarer und damit relevanter gemeinsamer Zusammenhang der Auswirkungen der Rodungen auf bayerischer Seite mit denen auf österreichischem Staatsgebiet gegeben ist.

Bezüglich der auf österreichischen Staatsgebiet vorgesehenen Rodungen in den Gemeinden St. Georgen bei Salzburg und KG St. Georgen, St. Pantaleon und KG Wildshut, Ostermiething und KG Ostermiething und Ettenau sowie St. Radegund und KG Hadermarkt ist bezüglich der Auswirkungen der Rodungen festzustellen, dass in diesen Gemeinden und Katastralgemeinden der für die gewässerökologisch und das Auensystem verbessernden Maßnahmen erforderliche projektgegenständliche Anteil der Waldinanspruchnahmen und Rodungen, bezogen auf die Gesamtwaldfläche der Gemeinde und Waldfläche der Katastralgemeinde, im unteren einstelligen Prozentbereich liegen wird, womit von einer sehr geringen (max. 3,02 %) bzw. irrelevanten Waldinanspruchnahme (< 2 %) auszugehen ist.

Die in den Bundesländern Salzburg und Oberösterreich für das gegenständliche Projekt vorgesehenen Maßnahmen und Rodungen liegen auch in den überwiegend im Uferbereich der Salzach ausgewiesenen Funktionsflächen Nr. 59102004, Nr. 40401001 und Nr. 40401002 des Waldentwicklungsplanes, Teilpläne der politischen Bezirke Salzburg-Land und Braunau, die mit

einer Waldausstattung von 42,20 %, 44,40 % und 51,70 % gute bzw. überdurchschnittliche Waldausstattungen aufweisen, womit durch die vorgesehenen Rodungen auch von einer relevanten Beeinträchtigung der Waldfunktionen, die im gegenständlichen Bereich auch mit der Begründung Hochwasser/Erosionsschutz und Schutzfunktion St. Radegunder Leiten beschrieben sind, in den Funktionsflächen nicht auszugehen ist.

Bezüglich der durch die gewässerökologischen Maßnahmen in den Uferbereichen zu erwartenden Veränderungen von Waldflächen ist davon auszugehen, dass diese natürlichen Prozesse aus fachlicher Sicht keine Rodungen darstellen und allenfalls kleinflächig oder in ihrer Flächenbilanz mit entsprechenden Anlandungen an anderen Orten ausgeglichen sein werden.

Da der als eigene Parzelle und Verkehrsanlage ausgewiesene Treppelweg, so wie auch der Bewuchs im unmittelbaren Uferbereich der Salzach keine Waldflächen entsprechend der Definition des Forstgesetzes sind und die im Rahmen der Baumaßnahmen neue Errichtung und geplante Adaptierung bestehender Wege, als Ersatz für den durch die geplante Gewässeraufweitung zum Teil unbrauchbaren Treppelweg, überwiegend zur Sicherstellung der Erreichbarkeit der Waldparzellen errichtet werden, ist davon auszugehen, dass diese überwiegend der Waldbewirtschaftung dienen werden und demnach nicht als Rodungen zu beurteilen sind.

Zusammenfassend ist damit aus forstfachlicher Sicht festzustellen, dass für die im Rahmen der geplanten Sanierungsmaßnahmen und gewässerökologischen Maßnahmen im Bereich des Tittmoninger Beckens und der Nonnreiter Enge der Unteren Salzach erforderlichen bzw. geplanten Rodungen, unter Berücksichtigung der oben angeführten Erhebungen und Erhebungsergebnisse, eine UVP-Pflicht nicht abgeleitet werden kann.“

Vom **wasserwirtschaftlichen Planungsorgan des Landes Salzburg** erging mit Schreiben vom 25. Februar 2022, GZ: 207-62510/3/299-2022, die Stellungnahme, dass „die Antragsunterlagen den Stand der Diskussion im Dezember 2020 wiedergeben, der auch in vorgesehenen Gremien bilateral im Rahmen der internationalen Gewässerkommission nach dem Regensburger Vertrag bestätigt wurde. Seitens des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein seien Überlegungen unter dem Titel „Salzach 2100“ in die zuständigen Arbeitsgruppen eingespielt worden, welche eine Änderung der Zielsetzung bedeuteten: es sei nicht mehr das Ziel, eine ausreichende Stabilisierung der Salzachsohle auf einem früheren Niveau zu erreichen und damit eine Erhöhung des Grundwasserstandes in den Vorländern zu bewirken. Die Gewässersohle der Salzach soll nunmehr auf dem heutigen Niveau gehalten und die Stabilisierung durch großzügige Aufweitungen erreicht werden. Damit können sich die gewässerabhängigen Landökosysteme (Salzachau) auf neuem Niveau wieder entwickeln. Ein begleitendes Monitoring der Gewässersohle soll rechtzeitig auf allfällige flussmorphologische Interventionsnotwendigkeiten hinweisen.

In den letzten beiden Jahren wurde ein prognosefähiges Geschiebetransportmodell für die Salzach im Tittmoninger Becken entwickelt. Die Prognosesimulationen mit diesem Modell lassen die Schlussfolgerung zu, dass eine Stabilisierung der Salzachsohle zwischen FKM 45 und 35 durch eine Gewässeraufweitung langfristig möglich ist. Es ist daher für den Salzburger Teil im Projektantrag (Fkm 45,4 – 37,55) in absehbarer Zeit weder eine aufgelöste Rampe, noch die Anlage eines Nebengewässers (Umgehungsgerinne) geplant.

Aus Sicht des WPO des Bundeslandes Salzburg stellt die eingereichte Variante im Sinne der durchzuführenden Maßnahmen ein „worst-case-Szenario“ für den UVP-Feststellungsantrag dar, welche nach heutigen Wissens- und Sachstand nicht zur Umsetzung kommen werden. Sollte seitens der Behörde die UVP-Pflicht für die eingereichten Maßnahmen verneint werden, wird davon ausgegangen, dass dies auch für die gelinderen aktualisierten Umsetzungsmaßnahmen gilt.

Zu den UVP-Tatbeständen gemäß Anhang 1 UVP-G 2000 wird festgehalten, dass grundsätzlich alle zu setzenden Maßnahmen das Verbesserungsgebot nach Wasserrahmenrichtlinie zu berücksichtigen haben und daher zu einer Verbesserung des ökologischen Zustandes bzw. der ökologischen Funktionsfähigkeit der Salzach führen werden. Es wird klargestellt, dass die Nationalen Gewässerbewirtschaftungspläne von Österreich bzw. das Pendant von Deutschland den „guten Zustand“ der Salzach im Projektgebiet als Zielzustand beinhalten.

*Die erforderlichen Maßnahmen für die Erreichung des Zielzustandes dienen zum größten Teil der Verbesserung des ökologischen Zustandes der Salzach bzw. der gewässerabhängigen Landökosysteme und fallen somit nach Ansicht des WPO des Landes Salzburg in die Ausnahmetatbestände nach UVP-G 2000. Aus unsere Sicht ist somit die UVP-Pflicht nicht gegeben.“*

Vom **wasserwirtschaftlichen Planungsorgan des Landes Oberösterreich** wurde mit Schreiben vom 06. März 2022, WPLO-2019-248972/4, folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Ziel der Maßnahmen der Republik Österreich, Bundeswasserbauverwaltung, vertreten durch den Gewässerbezirk Braunau, Hammersteinplatz 9, 5280 Braunau am Inn, ist die Sanierung und Renaturierung der Unteren Salzach im Tittmoninger Becken im Bereich der Gewässerstrecke zwischen Fluss-km 22 und 45,40 in den Bundesländern Oberösterreich und Salzburg. Ab der Einmündung der Saalach bei Fluss-km 60 spricht man von der Unteren Salzach. Durch die Regulierung der Unteren Salzach vor allem zur Salzschiiffahrt zwischen 1820 und 1930 kam es zur Einengung des Flussbettes (auf ca. 100 m) und zur Begradigung des Flusslaufes. Zudem kam es durch Geschieberückhaltemaßnahmen vor allem WLW Maßnahmen an den Salzach-Zubringern im Ober- und Mittellauf zu Geschiebedefiziten im Unterlauf. Die Flussbett-Einengung und Flusslauf-Begradigung in Kombination mit den Geschiebedefiziten führten über Jahrzehnte zu einer sukzessiven Eintiefung der Flusssohle, sodass im Unterlauf der Salzach aufgrund des weichen Seetons im Untergrund ein Sohldurchschlag mit massiven negativen Auswirkungen zu befürchten ist.*

*Das Vorhaben der Bundeswasserbauverwaltung (Variante A) zielt nur auf die Sanierung und Renaturierung des Salzachunterlaufes im Tittmoninger Becken zw. Fluss-km 22 und 45,40 ab. Durch das geplante Maßnahmenset:*

- Errichtung von vier aufgelösten Sohlrampen mit einer Gesamtlänge von ca. 1,5 km,*
- Entfernung (maschinell) der Ufersicherungen und eigendynamische Uferaufweitung samt Kiesumlagerung vor Ort (erfolgt bei höheren Wasserführungen), das bedeutet die Herstellung von Uferaufweitungsstrecken mit einer Gesamtlänge von ca. 25,30 km,*
- Errichtung von sechs Nebengewässer (Breite ca. 10 m) mit einer Gesamtlänge von ca. 13,3 km, abgetragener Kies und Sand werden der Salzach zugegeben,*
- Errichtung eines Umgehungsgerinnes (bei Fluss-km 40,08), neuer Wege (ca. 12,57 km samt Weg-Adaptierungen und Rodungen (ca. 18,48 ha),*

*wird ein dynamisches Sohlgleichgewicht (wie ursprünglich vorhanden) wiederhergestellt und die Flusssohle der Unteren Salzach langfristig stabilisiert.*

*Mit der Stabilisierung der Flusssohle der Unteren Salzach und der Errichtung der Nebengewässer wird der Grundwasserspiegel stabilisiert und das Auen-Ökosystem an den großen alpinen Fluss wieder angebunden. Der ökologische Zustand der Salzach ist laut NGP 2015 im betroffenen DWK Nr. 307200002 derzeit schlecht. Es besteht daher an der Unteren Salzach ein erheblicher ökologischer Sanierungsbedarf. Durch die geplanten Sanierungs- und Renaturierungsmaßnahmen der Bundeswasserbauverwaltung kann davon ausgegangen werden, dass sich der ökologische Zustand nach Wasserrahmenrichtlinie im betroffenen Detailwasserkörper und darüber hinaus (Ausstrahlwirkung) nach deren Realisierung wesentlich verbessert. Auch die ökologische Durchgängigkeit wird durch aufgelöste Sohlrampen gewährleistet und der Salzach wird wieder ihr ursprünglichen Charakter eines großen alpinen Flusses mit einem dynamisch veränderlichen Flussbett zurück gegeben. Der Feststoffhaushalt an der Unteren Salzach wird saniert.*

*Die Maßnahmen der Bundeswasserbauverwaltung entsprechen dem gewässerökologischen Leitbild „furkierender großer Fluss“ des BMLRT. Die Salzach floss ursprünglich im Tittmoninger Becken in einem verzweigten und nach Hochwässern dynamisch veränderlichen Flussbett (siehe Urmappe).*

*Die geplanten Sanierungsmaßnahmen der Bundeswasserbauverwaltung im Tittmoninger Becken stellen daher eine echte Renaturierungsmaßnahme dar und werden wesentlich zur Verbesserung des ökologischen und hydromorphologischen Zustandes der Salzach im betroffenen Bereich und darüber hinaus beitragen. Wichtige Mangelhabitats wie Kiesbänke, Flachufer, Buchten, Totholzstrukturen, Hinterrinnen und Nebenarme werden durch die Maßnahmen geschaffen, davon profitieren vor allem die Fisch- und die Avifauna.*

*Zur UVP-Pflicht des Vorhabens schließt sich das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan der Ansicht der Antragstellerin an, dass kein UVP-pflichtiges Vorhaben gemäß Anhang 1 Z 41 „Anlegung und Verlegung von Fließgewässern“ und Z 42 „Schutz- und Regulierungsbauten“ vorliegt, weil die Renaturierung von Fließgewässerstrecken, das heißt der Rückbau begradigter Gewässerstrecken, die Öffnung von Altarmen und ähnliche Maßnahmen, von der Regelung (UVP-Pflicht) ausgenommen sind. Auch bei den „Rodungen“ gemäß Anhang 1 Z 46 würden wir einen Ausnahmetatbestand (Renaturierungen, Herstellung der Durchgängigkeit) von der UVP-Pflicht sehen. Weiter ist das Vorhaben keine „Gewinnung von mineralischen Rohstoffen durch Flussbaggerung“ gemäß Z 37 und keine „Entnahme von mineralischen Rohstoffen“ gemäß Z 25, da Kies und Sand vor Ort zur Sohlstabilisierung (bei höheren Wasserführungen der Salzach eigendynamisch) umgelagert werden und daher im Flusssystem verbleiben.*

*Eine UVP-Pflicht aufgrund der Lage des Vorhabens im schutzwürdigen Gebiet gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 der Kategorie C „Wasserschutzgebiet Energie AG Riedersbach“ (WBPZ 404/4035 - Wasserschutzgebiet der Kategorie Schutzzone I) können wir aufgrund der Kleinheit (Durchmesser ca. 30 m) des ausgewiesenen Schutzgebietes, das ca. 270 m vom rechten Salzachufer entfernt in der Niederterrasse (Austufe) liegt, nicht erkennen. Trotz der Lage des Vorhabens im schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C ist aus Sicht des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans mit keinen erheblichen negativen Umweltbelastungen zu rechnen, die eine UVP-Pflicht begründen würden.*

*Die Prüfung der UVP-Pflicht aufgrund der Lage in schutzwürdigen Gebieten gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 der Kategorie A (FFH und SPA Gebiete) würden wir in der Zuständigkeit der Abteilung Naturschutz sehen. Die Prüfung der UVP-Pflicht in schutzwürdigen Gebieten gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 der Kategorie E (Siedlungsgebiet) würden wir in der Zuständigkeit der Abteilung Raumordnung sehen.“*

Zur Wahrung des Parteienghört wurden die eingelangten Stellungnahmen der Antragstellerin pA Gewässerbezirk Braunau mit der Möglichkeit einer replizierenden Stellungnahme zur Kenntnis gebracht. Weiters wurde um Beantwortung folgender Fragen ersucht:

- Sind alle im Projekt vorgesehenen neuen Wege bzw. Adaptierungen von bestehenden Wegen als Ersatz für die durch die Maßnahmen wegfallenden Wege (zB Treppelweg) anzusehen, und sind diese somit zur Umsetzung des Vorhabens und damit auch der Erreichung der Ziele des Vorhabens notwendig?
- Gibt es Wege, die nur zu Erholungs- und Freizeitwecken errichtet werden sollen?

In ihrem Schreiben vom 14. April 2022, GWB-BR-2015-5663/76, teilte die Antragstellerin, vertreten durch den Gewässerbezirk Braunau mit, dass alle wegfallenden Wege wiederhergestellt werden müssten, um die Erreichbarkeit der Waldparzellen sicherzustellen. Im generellen Projekt gebe es auf österreichischer Seite keine Wege, die ausschließlich für Freizeit- und Erholungszwecke errichtet würden. Die neue Erschließung sei so konzipiert, dass weiterhin die Erreichbarkeit der Waldflächen entlang der Salzach gewährleistet sei. Dies gelte insbesondere für jene Bereiche, wo der Treppelweg durch die Aufweitung verloren gehe. Ergänzend zur Fragebeantwortung werde auch noch festgehalten, dass die gegebenenfalls erforderlichen Sohlrampen einen möglichen

Baustein einer ausreichenden Stabilisierung der Salzach-Sohle darstellen würden, eine stabile Sohle sei wiederum Voraussetzung für zielführende Renaturierungsmaßnahmen an der Salzach gemäß Wasserrahmenrichtlinie.

## 5. Entscheidungsrelevante Bestimmungen

Hinsichtlich der Gesetzestexte wird darauf verwiesen, dass die angeführten Gesetzesbestimmungen unter <http://www.ris.bka.gv.at/> abgerufen werden können.

## 6. Rechtliche Würdigung

### 6.1 Zuständigkeit

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Landesregierung zuständige Behörde für Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt des UVP-G 2000. Die Republik Österreich, vertreten durch die Bundeswasserbauverwaltung, diese vertreten durch den Landeshauptmann von Oberösterreich gemäß der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 17. Juli 1969, mit der die Besorgung von Geschäften der Bundeswasserbauverwaltung dem Landeshauptmann übertragen wird, BGBl. Nr. 280/1969, pA Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft, Gewässerbezirk Braunau, hat einen Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt. Diese Bestimmung ist im ersten Abschnitt des UVP-G 2000 enthalten, sodass die Landesregierung als zuständige UVP-Behörde über diesen Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen hat. Da sich das Vorhaben über das Gebiet der zwei Bundesländer Salzburg und Oberösterreich erstreckt, richtet sich die Zuständigkeit weiters nach § 39 Abs. 4 leg.cit, der bestimmt:

*„Für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens. Erstreckt sich ein Vorhaben über mehrere Bundesländer, so ist für das Verfahren gemäß § 3 Abs. 7 die Behörde jenes Landes örtlich zuständig, in dem sich der Hauptteil des Vorhabens befindet. Die Behörden und Organe (§ 3 Abs. 7) des anderen von der Lage des Vorhabens berührten Bundeslandes haben im Verfahren nach § 3 Abs. 7 Parteistellung und die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan der berührten Bundesländer sind vor der Entscheidung zu hören.“*

Wie oben unter Punkt 2.4 erläutert liegt der Hauptteil des Vorhabens eindeutig im Bundesland Oberösterreich, weshalb sich aus § 39 Abs. 4 UVP-G 2000 die Zuständigkeit der Oö. Landesregierung für das konkrete Feststellungsverfahren ergibt.

### 6.2 Tatbestand „Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein) - Nass- oder Trockenbaggerung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, C oder E“ gemäß Anhang 1 Z 25 lit. c UVP-G 2000

Der Tatbestand lautet: *„Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, mit einer Fläche von mindestens 10 ha;“*

Da bei dem gegenständlichen Vorhaben unter anderem auch ca. 600.000 m<sup>3</sup> Schotter bzw. Kies bei der Herstellung neuer Nebengewässer „entnommen“ und anschließend in die Salzach eingebracht werden sollen, ist zu prüfen, ob einer oder mehrere der Tatbestände des Anhangs 1 Z 25 erfüllt wird bzw. werden. Da das Vorhaben einige schutzwürdige Gebiete der Kategorie A, aber auch schutzwürdige Gebiete der Kategorie E sowie eines der Kategorie C berührt, ist vorrangig auf die mögliche Erfüllung des Tatbestandes Z 46 lit. c in Spalte 3 des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 abzustellen.

Hier ist anzuführen dass, es sich um keine Entnahme im Sinne dieses Tatbestandes sowie des den Bergbau regelnden Bundesgesetzes über mineralische Rohstoffe (Mineralrohstoffgesetz – MinroG) handelt, da der Abbau des Schotters/Kies (an mehreren verschiedenen Stellen) nicht in wirtschaftlicher Gewinnungsabsicht erfolgt. Auch wenn das UVP-G 2000 in Anhang 1 Z 25 (und auch in Z 26) den Begriff „Entnahme“ und nicht den Begriff der „Gewinnung“ wie im MinroG verwendet, steht für die UVP-Behörde fest, dass der Begriff „Entnahme“ das Gewinnen mineralischer Rohstoffe im Sinne des § 1 Z 2 MinroG im Sinn hat. Es ist nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber das „bergbaufremde Lösen“ von Rohstoffen aus dem Boden durch diese Gesetzesbestimmung miterfasst sieht. Dies wird schon durch die vor der Z 25 enthaltene Überschrift „Bergbau“ ersichtlich, unter der in den darauf folgenden Ziffern typisch bergbauliche Tätigkeiten zusammengefasst sind. Selbst die Richtlinie 2011/92/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2013 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten spricht in ihrer deutschen Fassung von „Bergbau“. In Z 19 des Anhanges I der Richtlinie (als die der Z 25 Anhang 1 UVP-G 2000 zuordenbare Bestimmung) heißt es im englischen Text: *19. Quarries and open-cast mining where the surface of the site exceeds 25 hectares [...]* „Open-Cast mining“ ist in der deutschen Fassung mit „Tagebau“ übersetzt worden. Auch in Anhang II Punkt 2 der Richtlinie wird unter der Überschrift „Bergbau“ in „Tagebau“ (lit. a dieser Richtlinien-Stelle entspricht dem Anhang 1 Z 25 UVP-G 2000), „Untertagebau“ (lit. b dieser Richtlinien-Stelle entspricht dem Anhang 1 Z 27 UVP-G 2000) und weiteren klassischen Bergbautätigkeiten unterschieden. Diesbezüglich erfolgte auch durch die Änderungs-Richtlinie 2014/52/EU vom 16. April 2014 keine Änderung. Bei richtlinienkonformer Auslegung des UVP-G 2000 ist somit jedenfalls davon auszugehen, dass die Überschrift „Bergbau“ im UVP-G 2000 eine gewollte Titulierung im Sinne des EU-Rechtes ist. Konsequenterweise verwendet der Gesetzgeber in Anhang 1 Z 25 UVP-G 2000 auch weitere bergmännische Begriffe wie den der „mineralischen Rohstoffe“. Somit ist im Rahmen der Subsumtion der Tatbestand nicht als „Entnahme von mineralischen Rohstoffen“, sondern als „Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagebau“ zu lesen. Und um einen solchen handelt es sich im vorliegenden Fall aber nicht, da die Entnahme des Schotters bzw. des Kieses hier nicht in der Absicht erfolgt, einen wirtschaftlichen Erfolg durch die anschließende Verwertung der Rohstoffe zu erzielen, sondern ausschließlich zum Zweck der Renaturierung (und somit auch der ökologischen Verbesserung des Gewässers). Der gesamte abgebaute Schotter/Kies soll letztendlich vor Ort für die Durchführung der geplanten Maßnahmen verwendet werden (dies meint die Antragstellerin, wenn sie von einer bloßen "Umlagerung" spricht). Eine wirtschaftliche Verwertung (zB. auch eventueller nicht benötigter abgebauter Schotter- bzw. Kiesmengen) ist dem Vorhaben nicht immanent, es sollen nur die Mengen an Schotter/Kies abgebaut werden, die letztendlich für die Verwirklichung der Vorhabensteile und damit auch für die Umsetzung der Ziele des Vorhabens (Renaturierung des gegenständlichen Flussabschnittes) benötigt werden.

Der Tatbestand in Anhang 1 Z 25 lit. c UVP-G 2000 ist somit nicht erfüllt, da es sich beim Abbau des Schotters bzw. Kies um keine Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagebau handelt. Damit spielt auch die Frage, ob überhaupt der Schwellenwert der Z 25 lit. c leg.cit. erfüllt ist, keine Rolle. Da es sich beim Vorhaben um keine Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagebau sind auch die anderen Tatbestände der Z 25 im Anhang 1 des UVP-G 2000 nicht erfüllt.

### 6.3 Tatbestand „Gewinnung von mineralischen Rohstoffen durch Baggerung in einem Fluss“ gemäß Anhang 1 Z 37 UVP-G 2000

Der Tatbestand lautet: *„Gewinnung von mineralischen Rohstoffen durch Baggerung in einem Fluss in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer Entnahmemenge von mehr als insgesamt 400 000 m<sup>3</sup> oder mehr als 100 000 m<sup>3</sup>/a, ausgenommen flussbauliche Erhaltungsmaßnahmen an diesem Fluss.“*

Das Vorhaben liegt zum Teil in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A. Insgesamt sollen bis zu 600.000 m<sup>3</sup> an Kies und Feinsand entnommen und umgelagert werden. Diese Entnahme des Kieses findet aber nicht durch Baggerung in einem Fluss statt, sondern bei der Anlegung der



Nebengewässer. Somit ist dieser Tatbestand per se nicht erfüllt. Aber selbst wenn man eine Baggerung in einem Fluss grundsätzlich bejahen würde (zB. in den Uferbereichen der Unteren Salzach, bei der die Uferbefestigungen entfernt werden, um den Fluss aufzuweiten), käme man zu keinem anderen Ergebnis: Der entnommene Kies (bzw. auch sonstiges Material) wird nicht abtransportiert, sondern nur „vor Ort umgelagert“ und der Salzach zugeführt. Zudem sind diese Maßnahmen (wie das gesamte Vorhaben) laut den Projektsangaben notwendig, um auch den Hochwasserschutz der Salzach mittel- bis langfristig aufrecht zu erhalten. Somit handelt es sich einerseits um keine Gewinnung mineralischer Rohstoffe, weshalb dieser Tatbestand wegen fehlender Gewinnungsabsicht nicht erfüllt sein kann. Andererseits wäre die Ausnahme in Anhang 1 Z 37 erfüllt, da es sich bei dem Vorhaben (auch) um flussbauliche Erhaltungsmaßnahmen handelt. Somit ist nicht von einer UVP- bzw. einer Einzelfallprüfungspflicht nach Anhang 1 Spalte 3 Z 37 UVP-G 2000 auszugehen.

#### 6.4 Tatbestand „Anlegung oder Verlegung von Fließgewässern in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A“ gemäß Anhang 1 Z 41 lit. b UVP-G 2000

Dieser Tatbestand ist im gegenständlichen Feststellungsverfahren deshalb zu prüfen, da unter anderem auch Nebengewässer zur Salzach angelegt werden sollen. Da Teile des Vorhabens schutzwürdige Gebiete der Kategorie A berühren, ist hier vorrangig zu prüfen, ob der Tatbestand in Anhang 1 Spalte 3 Z 41 lit. b leg.cit. erfüllt ist. Dieser Tatbestand lautet: *„Anlegung oder Verlegung von Fließgewässern in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem mittleren Durchfluss (MQ) von mehr als 0,5 m<sup>3</sup>/s auf einer Baulänge von mindestens 1,5 km. Ausgenommen von Z 41 sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen).“*

Grundsätzlich erfüllt das Vorhaben diesen Tatbestand, da Nebengewässer zur Salzach (Anlegung von Fließgewässern) mit einem mittleren Durchfluss von 240 m<sup>3</sup>/s in einer Länge von insgesamt ca. 9,5 km in Oberösterreich (sowie ca. 3,8 km in Bayern, bzw. mit ca. 0,7 km das Umgehungsgerinne in Salzburg) angelegt werden sollen. Beide Schwellenwerte (mittlerer Durchfluss (MQ) von mehr als 0,5 m<sup>3</sup>/s sowie – kumulativ – eine Baulänge von mindestens 1,5 km sind bei weitem erfüllt. Allerdings bestimmt das UVP-G 2000, dass Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen) von Z 41 ausgenommen sind. Da es sich bei dem zu beurteilenden Vorhaben um ein solches handelt, das – mit der Gesamtheit seiner Maßnahmen – die Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers bzw. des betreffenden Abschnittes der Salzach und somit die Renaturierung anstrebt, ist hier aber auch die in Anhang 1 Z 41 vorgesehene Ausnahme erfüllt, weshalb aus diesem Grund eine UVP-Pflicht bzw. Verpflichtung zur Durchführung einer Einzelfallprüfung hinsichtlich der Anlegung der Nebengewässer nicht gegeben ist. Dies gilt übrigens auch für den Tatbestand in Anhang 1 Z 41 lit. a UVP-G 2000, da das Vorhaben auch dessen Schwellenwerte erreicht, aber auch hier die Ausnahme (Renaturierung) erfüllt wird.

Das soeben Gesagte gilt auch für das im Bundesland Salzburg geplante Umgehungsgerinne, wenn man dieses als ein anzulegendes Fließgewässer ansieht. Auch dabei handelt es sich um einen Teil des Gesamtvorhabens „Sanierung Untere Salzach“, Gesamtzweck ist also die Renaturierung des gegenständlichen Flussabschnitts. Die gegenteilige Meinung, dass es sich bei dem Umgehungsgerinne um kein Nebengewässer, sondern um einen notwendigen und unselbstständigen Bestandteil der Maßnahme „aufgelöste Sohlrampe“ handelt, führt bei der Prüfung dieses Tatbestandes aber ohnehin zu keinem anderen Ergebnis.

Da die in Anhang 1 Z 41 vorgesehene Ausnahme der Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen) erfüllt ist, entfällt eine UVP-Pflicht bzw. auch eine Einzelfallprüfungspflicht nach dieser Bestimmung.

6.5 Tatbestand „Neubau von Schutz- und Regulierungsbauten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A“ gemäß Anhang 1 Z 42 lit. c UVP-G 2000

Dieser Tatbestand lautet: *„Neubau von Schutz- und Regulierungsbauten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer Baulänge von mehr als 2,5 km an Fließgewässern mit einem mittleren Durchfluss (MQ) von mehr als 2,5 m<sup>3</sup>/s; Ausgenommen von Z 42 sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen) sowie Maßnahmen zur Instandhaltung. § 3a Abs. 1 Z 1 ist nicht anzuwenden.“*

Vorrangig zu prüfen ist wieder der „kleine“ Tatbestand in Spalte 3, da das Vorhaben schutzwürdige Gebiete der Kategorie A berührt. Nach den Ausführungen der Antragstellerin handelt es sich bei den Sohlrampen inklusive ihrer ober- und unterstrom anschließenden Ufersicherung auch um als Schutz- und Regulierungsbauten zu wertende Maßnahmen, die über eine Länge von etwa 1,5 km verfügen. Die Salzach weist zwar einen mittleren Durchfluss von mehr als 2,5 m<sup>3</sup>/s auf, der weitere Schwellenwert einer Baulänge von mehr als 2,5 km wird mit der angegebenen Baulänge aber nicht erreicht. Da beide Schwellenwerte (Baulänge von mehr als 2,5 km an Fließgewässern; mittlerer Durchfluss (MQ) des Fließgewässers von mehr als 2,5 m<sup>3</sup>/s) kumulativ erfüllt sein müssen, ergibt sich daraus keine Verpflichtung zur Durchführung einer Einzelfallprüfung. Ob eine allfällige Kumulierung mit anderen gleichartigen Vorhaben zu prüfen ist, hängt auch von der Lösung der Frage ab, ob die vom gegenständlichen Tatbestand vorgesehene Ausnahme (*Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen) sowie Maßnahmen zur Instandhaltung*) erfüllt ist. Diesfalls wäre nicht von einer UVP- bzw. einer Einzelfallprüfungspflicht nach Anhang 1 Spalte 3 Z 42 lit. c UVP-G 2000 auszugehen.

Hierzu ist wieder – siehe dazu schon unter Punkt 6.4 – auszuführen, dass Zweck des gegenständlichen Vorhabens Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers (Renaturierungen) sind. Insgesamt – unter Berücksichtigung aller für das Vorhaben geplanten Maßnahmen – soll also die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers „Untere Salzach“ verbessert werden. Somit handelt es sich auch bei der Herstellung der aufgelösten Sohlrampen (inklusive des Umgehungsgerinnes für die Sohlrampe im Bundesland Salzburg) um eine Renaturierungsmaßnahme. Ob es sich bei den Sohlrampen gleichzeitig auch um eine Instandhaltungsmaßnahme handelt, kann damit dahingestellt bleiben, da der in Anhang 1 Z 42 vorgesehene Ausnahmetatbestand damit ohnehin erfüllt ist.

Da die in Anhang 1 Z 42 vorgesehene Ausnahme der Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen) erfüllt ist, entfällt eine UVP-Pflicht bzw. auch eine Einzelfallprüfungspflicht nach dieser Bestimmung.

6.6 Tatbestand „Rodungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A“ gemäß Anhang 1 Z 46 lit. g UVP-G 2000

Da das Vorhaben zum Teil in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A liegt, ist bezüglich Rodungen bei Anhang 1 Z 46 UVP-G 2000 vorrangig zu prüfen, ob die lit. g der Z 46 erfüllt ist. Anhang 1 Z 46 lit. g UVP-G 2000 lautet: *„Rodungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 10 ha; sofern für Vorhaben dieser Ziffer nicht das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 oder das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte gilt. Ausgenommen von Z 46 sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen) sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden. Bei Z 46 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 10 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist. Flächen für Rodungen und Flächen für Trassenaufhiebe sind gesondert zu ermitteln und nicht zusammenzurechnen.“*

Von der Antragstellerin wurde eine Rodungsbilanz vorgelegt, aus diesen Angaben ergibt sich eine zu rodende Fläche von ca. 18,48 ha auf österreichischem Staatsgebiet (davon ca. 2,31 ha im Bundesland Salzburg, ca. 16,16 ha im Bundesland Oberösterreich) sowie eine Rodungsfläche von ca. 8,2 im Freistaat Bayern. Da es sich um ein Vorhaben handelt, ist auch die Rodungsfläche auf dem Gebiet des Freistaats Bayern bei der Prüfung, ob der Schwellenwert erreicht wird, miteinzubeziehen. Mit insgesamt ca. 26,68 ha Rodungsfläche ist der Schwellenwert des Anhangs 1 Z 46 lit. g UVP-G 2000 – 10 ha Rodungsfläche – eindeutig erfüllt. Allerdings ist auch die in Z 46 vorgesehene Ausnahme – *Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen) sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden* – erfüllt. Wie bereits unter Punkt 2.1 ausgeführt, soll das Vorhaben die Flussole stabilisieren, den bestehenden Hochwasserschutz für Siedlungen und bedeutende Verkehrswege sichern, einen guten ökologischen Zustand nach der Wasserrahmenrichtlinie herstellen, Fluss und Auen ökologisch sowie auch das Landschaftsbild verbessern. Das Bestreben der Antragstellerin besteht somit in der Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Unteren Salzach, also in Maßnahmen der Renaturierung. Somit ist hier die Ausnahme vom gegenständlichen Tatbestand erfüllt.

Da zum einen der Schwellenwert ohnehin bereits erreicht wird, zum anderen aber auch die Ausnahme (Renaturierungen) von diesem Tatbestand erfüllt ist, kann damit auch dahin gestellt bleiben, ob die Rechtsmeinung der Antragstellerin betreffend der Fläche, für die eine bzw. keine Rodungsbewilligung zu erwirken wäre, zutreffend ist. Grundsätzlich ist der Tatbestand erfüllt und wäre somit eine Einzelfallprüfung hinsichtlich der Lage in den schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A durchzuführen, da es sich aber insgesamt um ein Vorhaben handelt, dass der Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Unteren Salzach (Renaturierungen) dient, hat diese Einzelfallprüfung zu unterbleiben.

Da die in Anhang 1 Z 46 UVP-G 2000 vorgesehene Ausnahme der Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen) erfüllt ist, entfällt eine UVP-Pflicht bzw. auch eine Einzelfallprüfungspflicht nach dieser Bestimmung.

6.7 zur Stellungnahme der Oö. Landesregierung als mitwirkende Behörde nach dem Landesgesetz über die Erhaltung und Pflege der Natur (Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 - Oö. NSchG 2001)

Die für Oberösterreich örtlich zuständige Naturschutzbehörde sieht das Vorhaben als grundsätzlich positiv an, trotzdem wird es ihrer Ansicht nach erforderlich sein, das geplante Projekt anhand einer detaillierten Bilanz hinsichtlich der betroffenen Schutzgüter zu bewerten.

Dies auch deshalb, weil ein Teil der Maßnahmen aus ihrer Sicht nicht unmittelbar mit den ökologischen Sanierungszielen in Verbindung steht (z.B. neu zu errichtende Wege zur Freizeit- und Erholungsnutzung).

Hier ist auszuführen, dass es sich bei dem Vorhaben um die Sanierung des Flusses „Salzach“ bzw. der Unteren Salzach handelt, bei der aber nicht nur die ökologische Funktionsfähigkeit der Salzach selbst verbessert wird, sondern auch andere Schutzgüter wie etwa die Auen von der Renaturierung profitieren sollen, indem etwa ein weiteres Absinken des Grundwasserspiegels verhindert werden soll. Dass es dabei zu Eingriffen in die umliegenden Gebiete kommen wird (etwa Schaffung von Nebengewässern) ist zwar richtig, allerdings sollen diese Renaturierungsmaßnahmen so umfassend durchgeführt werden, dass sich Eingriffe in andere Schutzgüter (wie etwa den Wald, der für sich ebenfalls einen Lebensraum bildet) wohl nicht vermeiden lassen. Dies stellt aber aus Sicht der UVP-Behörde keinen Grund dar, die mit dem Vorhaben angestrebten Maßnahmen insgesamt nicht als Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Unteren Salzach anzusehen. Einzelne der Maßnahmen mögen für sich gesehen nicht unbedingt eine Renaturierung darstellen, aber in seiner Summe zielt das Vorhaben auf die Renaturierung der Unteren Salzach im Vorhabensgebiet ab.

Zu den ausdrücklich von der mitwirkenden Behörde angesprochenen neu zu errichtenden Wegen zur Freizeit- und Erholungsnutzung hat die Antragstellerin mitgeteilt, dass alle wegfallenden Wege wiederhergestellt werden müssen, um die Erreichbarkeit der Waldparzellen sicherzustellen. Im generellen Projekt gibt es auf österreichischer Seite keine Wege, die ausschließlich für Freizeit- und Erholungszwecke errichtet werden. Die neue Erschließung ist so konzipiert, dass weiterhin die Erreichbarkeit der Waldflächen entlang der Salzach gewährleistet ist. Dies gilt insbesondere für jene Bereiche, wo der Treppelweg durch die Aufweitung verloren geht. Somit führt die Antragstellerin ausdrücklich aus, dass keine Wege nur zu Freizeit- und Erholungszwecken errichtet werden, die Wege, die adaptiert oder neu angelegt werden, sind für die Erreichbarkeit der Waldgrundstücke, aber auch für Erhaltungsmaßnahmen an der Unteren Salzach notwendig. Eine Errichtung von Wegen nur zu Freizeit- und Erholungszwecken ist somit ausgeschlossen.

#### 6.8 zur Stellungnahme der Oö. Umweltanwaltschaft

Die Oö. Umweltanwaltschaft teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass grundsätzlich aus ihrer Sicht auf die Querbauwerke, also die aufgelösten Sohlrampen verzichtet werden sollte. Sie führt dazu allerdings selbst an, dass erst künftige Ergebnisse hinsichtlich des Geschiebetriebs ergeben könnten, dass auf die aufgelösten Sohlrampen möglicherweise verzichtet werden könnte. Zum jetzigen Zeitpunkt sei ein worst-case Szenario zur Feststellung einer etwaigen UVP-Pflicht vorgelegt worden. Unter der Bedingung, dass trotz Aufweitung und Errichtung der Nebengewässer aufgrund mangelnden Geschiebetriebs in der Salzach die vier aufgelösten Rampen notwendig sind, könne von einer Renaturierung im Sinne der Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes gesprochen werden.

Die Oö. Umweltanwaltschaft spricht hier ausdrücklich von einem worst-case Szenario, womit gemeint ist, dass aufgrund mangelnden Geschiebetriebs die Ausführung der aufgelösten Sohlrampen notwendig sein werden, um die angestrebten Zwecke des Vorhabens zu erreichen. Davon – nämlich, dass die aufgelösten Sohlrampen notwendig sind – ist derzeit aus Sicht der UVP-Behörde auszugehen, da diese Maßnahme im Projekt der Antragstellerin enthalten ist. Selbst wenn die aufgelösten Sohlrampen für sich alleine gesehen – also ohne Berücksichtigung der anderen geplanten Maßnahmen wie etwa der Aufweitung – keine Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer darstellen würden, so sind sie im vorliegenden Fall Teil eines Vorhabens, dessen Zweck insgesamt die Renaturierung der Unteren Salzach ist. Zur Erreichung dieses Zwecks ist aber das „Gesamtpaket“ und sind damit auch die Sohlrampen notwendig. Die Antragstellerin hat dazu in ihrer replizierenden Stellungnahme vom 14. April 2022 ausgeführt, dass die gegebenenfalls (nämlich im Falle eines mangelnden Geschiebetriebs) erforderlichen Sohlrampen einen möglichen Baustein einer ausreichenden Stabilisierung der Salzach-Sohle darstellen würden, eine stabile Sohle sei wiederum Voraussetzung für zielführende Renaturierungsmaßnahmen an der Salzach gemäß der Wasserrahmenrichtlinie. Die von der Oö. Umweltanwaltschaft angesprochene Variante, dass die Querbauwerke als Basis für eine eventuell angedachte Kraftwerksnutzung dienen sollen, ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Bei der Planung und Projektierung wurden offensichtlich mehrere Varianten geprüft, eine davon hat auch eine Kraftwerksnutzung angedacht. Für diese Variante hat sich die Antragstellerin aber nicht entschieden und nur die verfahrensgegenständliche, eine Kraftwerksnutzung nicht beinhaltende Variante A zum Inhalt ihres Feststellungsbegehrens erhoben. Somit wird im vorliegenden Bescheid auch nicht über eine Kraftwerksnutzung abgesprochen.

#### 6.9 zur Stellungnahme der Landesumweltanwaltschaft Salzburg

Die Landesumweltanwaltschaft Salzburg stellt in Abrede, dass es sich bei der (obersten) aufgelösten Sohlrampe im Gebiet des Bundeslandes Salzburg um eine Renaturierungsmaßnahme handelt, dies gelte auch für das Umgehungsgerinne und die dafür notwendigen Rodungen. Auch hier gilt, dass es nicht darauf ankommt, ob eine einzelne Maßnahme für sich alleine gesehen möglicherweise eine Verschlechterung oder zumindest keine Verbesserung darstellt. Insgesamt

wird mit dem Vorhaben die Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Unteren Salzach bezweckt. Ein Grund für diese Maßnahme ist die anhaltende Eintiefung der Salzach, wobei diese Eintiefung auch nachhaltig negative Auswirkungen auf die Gewässerökologie und das Auenökosystem mit sich bringt. Mit dieser, auf Salzburger Landesgebiet geplanten Sohlrampe und den anderen beabsichtigten Maßnahmen sollen die Eintiefung der Unteren Salzach sowie auch die damit einhergehenden anderen negativen Effekte abgemildert bzw. künftig hintangehalten und sogar eine Verbesserung in ökologischer Hinsicht erreicht werden. Das UVP-G 2000 unterscheidet in Anhang 1 bei den Z 41, 42 und 46 nicht in mehr oder weniger taugliche Maßnahmen, es kommt auch nicht darauf an, ob eine Maßnahme nur positive Umweltaspekte aufweist, sondern darauf, dass die gesamtökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers selbst verbessert wird. Eine mögliche oder behauptete Verschlechterung in Teilbereichen ändert nichts daran, dass, sofern die Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit gegeben ist, weder eine UVP noch eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist.

Auch hier ist auf die Ausführungen der Antragstellerin in ihrer Stellungnahme vom 14. April 2022 zu verweisen: sollte die Errichtung der Sohlrampen aufgrund mangelnden Geschiebetriebs notwendig sein, dann stellen diese die Maßnahme für eine ausreichenden Stabilisierung der Salzach-Sohle dar, wobei die stabile Sohle wiederum die Voraussetzung für weitere Renaturierungsmaßnahmen an der Unteren Salzach ist.

#### 6.10 zur Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans des Landes Salzburg

Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan des Landes Salzburg gibt in seiner Stellungnahme an, dass die Antragsunterlagen aufgrund ihrer Datierung „Dezember 2020“ den damaligen Diskussionsstand wiedergeben. Seitdem gebe es Überlegungen für eine geänderte Zielsetzung: es sei nicht mehr die ausreichende Stabilisierung der Salzachsohle auf einem früheren Niveau und damit eine Erhöhung des Grundwasserstandes in den Vorländern zu erreichen, sondern es soll die Gewässersohle der Salzach nunmehr auf dem heutigen Niveau gehalten und die Stabilisierung durch großzügige Aufweitungen erreicht werden. Damit können sich die gewässerabhängigen Landökosysteme (Salzachau) auf neuem Niveau wieder entwickeln. Ein begleitendes Monitoring der Gewässersohle soll rechtzeitig auf allfällige flussmorphologische Interventionsnotwendigkeiten hinweisen. Neuere Geschiebetransportmodelle würden indizieren, dass eine Stabilisierung der Salzachsohle zwischen Fkm 45 und 35 durch eine Gewässeraufweitung langfristig möglich sei, es sei daher für den Salzburger Teil des Vorhabens in absehbarer Zeit weder eine aufgelöste Rampe noch die Anlage eines Nebengewässers (Umgehungsgerinne) geplant. In der Folge wurde aber darauf verwiesen, dass aus Sicht des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans des Bundeslandes Salzburg die eingereichte Variante im Sinne der durchzuführenden Maßnahmen ein „worst-case-Szenario“ für den UVP-Feststellungsantrag darstelle. Insgesamt betrachtet das wasserwirtschaftliche Planungsorgan des Landes Salzburg die Ausnahmen zu den betreffenden Tatbeständen in Anhang 1 des UVP-G 2000 als erfüllt, da die erforderlichen Maßnahmen für die Erreichung des Zielzustandes zum größten Teil der Verbesserung des ökologischen Zustandes der Salzach bzw. der gewässerabhängigen Landökosysteme dienen.

Auf diese Stellungnahme, die erkennbar nicht von einer UVP-Pflicht ausgeht, ist insofern einzugehen, als auch das wasserwirtschaftliche Planungsorgan hinsichtlich der in den Unterlagen erwähnten Sohlrampen von einem „worst-case Szenario“ spricht. Laut der Stellungnahme gibt es geänderte Zielsetzungen für das Vorhaben bzw. können die Ziele möglicherweise auch durch das Weglassen der Sohlrampen (bzw. zumindest der Sohlrampe im Bundesland Salzburg) erreicht werden.

Ob es nun tatsächlich eine geänderte Zielsetzung gibt, ist der UVP-Behörde nicht bekannt. Die Antragstellerin, vertreten durch den Gewässerbezirk Braunau, hat sich dazu nicht geäußert. Abzusprechen ist über das Vorhaben, so wie es für das Feststellungsverfahren vorgelegt wurde. Wie das wasserwirtschaftliche Planungsorgan des Landes Salzburg selbst angegeben hat, geht das Projekt für das Vorhaben von einem Planungs- und Prognosestadium aus, bei dem die Errichtung der Sohlrampen offensichtlich notwendig ist, um das in den Antragsunterlagen gesetzte

Ziel zu erreichen. Sollten die bisherigen Zielsetzungen geändert werden und würden aus diesem Grund die aufgelösten Sohlrampen (und damit auch das Umgehungsgerinne im Bundesland Salzburg) nicht mehr zur Ausführung gelangen, dann ist es Sache der Antragstellerin, diese neuen Überlegungen in ihrer Planung zu berücksichtigen.

#### 6.11 zur Stellungnahme im Auftrag des Landeshauptmannes von Oberösterreich als Forstbehörde

Diese Stellungnahme enthält keine von der Rechtsansicht der UVP-Behörde abweichende Meinung, weshalb sich ein näheres Eingehen auf diese Stellungnahme erübrigt. Hinzuweisen ist darauf, dass in der forstfachlichen Stellungnahme auch auf die Auswirkungen der Rodungen eingegangen wurde, diese Auswirkungen wurden überwiegend als irrelevant bezeichnet, die Waldinanspruchnahme ist sehr gering bzw. irrelevant.

#### 6.12 zur Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans des Landes Oberösterreich

Diese Stellungnahme enthält keine von der Rechtsansicht der UVP-Behörde abweichende Meinung, weshalb sich auch in diesem Fall ein näheres Eingehen auf diese Stellungnahme erübrigt. Vom wasserwirtschaftlichen Planungsorgan wurde zudem hinsichtlich des schutzwürdigen Gebietes der Kategorie C – Wasserschutzgebiet Energie AG Riedersbach“ (WBPZ 404/4035 - Wasserschutzgebiet der Kategorie Schutzzone I) – angemerkt, dass aufgrund der Kleinheit (DM ca. 30 m) des ausgewiesenen Schutzgebietes und trotz der Lage des Vorhabens im schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C aus Sicht des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans mit keinen erheblichen negativen Umweltbelastungen zu rechnen ist, die eine UVP-Pflicht begründen würde.

#### 6.13 zu den Stellungnahmen der Gemeinden St. Pantaleon und St. Radegund sowie der Arbeitsinspektorate Salzburg und Oberösterreich West

Diese Stellungnahmen enthalten keine von der Rechtsansicht der UVP-Behörde abweichende Meinung, weshalb sich ein näheres Eingehen auf diese Stellungnahme erübrigt. Der Hinweis des Arbeitsinspektorates Salzburg auf notwendige besondere Vorkehrungen durch die Arbeiten an oder über Gewässern bezieht sich nicht auf die Frage einer allfälligen UVP-Pflicht.

#### 6.14 Ergebnis

Das Vorhaben erfüllt den geprüften Tatbestand Z 25 von Anhang 1 UVP-G 2000 nicht, da es sich nicht um eine Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau handelt. Ebenso wenig erfüllt es den Tatbestand in Anhang 1 Z 37 leg.cit., da es sich um keine Gewinnung von mineralischen Rohstoffen durch Baggerung in einem Fluss handelt, selbst bei einer anderen Ansicht wäre aber die in dieser Bestimmung vorgesehene Ausnahme der flussbaulichen Erhaltungsmaßnahme erfüllt. Weiters erreicht das Vorhaben nicht den Schwellenwert in Anhang 1 Z 42, eine Einzelfallprüfung im Wege einer allfälligen Kumulierung mit anderen gleichartigen Vorhaben hat zu unterbleiben, da das Vorhaben die in der Z 42 vorgesehene Ausnahme der Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen) erfüllt. Die Schwellenwerte in den Tatbeständen Z 41 und Z 46 in Anhang 1 UVP-G 2000 werden grundsätzlich vom Vorhaben erfüllt. Allerdings sind aufgrund des Zwecks des Vorhabens auch die dort vorgesehenen Ausnahmen „Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen)“ in Z 41 sowie „Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen) sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden“ in Z 46 UVP-G 2000 erfüllt, weshalb sich keine UVP-Pflicht bzw. auch keine Verpflichtung zur Durchführung einer Einzelfallprüfung ergibt.

## Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen** nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.<sup>1)</sup>

Als gemäß UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation oder als Nachbar/als Nachbarin gemäß UVP-G 2000 können Sie **binnen vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung** des Bescheides im Internet gegen diesen Bescheid Beschwerde erheben.<sup>1)</sup>

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich<sup>2)</sup> bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

---

<sup>1)</sup> Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 15 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuernummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

<sup>2)</sup> Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

Im Auftrag:

Mag. Ralph Silber

### Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.